

Sitzung	Gemeindeverwaltungsverband - öffentlich - 08.02.2022		
Beratungspunkt	Verbandssatzung - Änderung		
Anlagen	Anlage 1 - Änderungssatzung Anlage 2 - § 37a GemO und § 15 GKZ		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:**Einführung der Möglichkeit zur Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Anlässlich der Corona-Pandemie hat der Landtag die Gemeindeordnung (GemO) und das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) geändert, um in der Verbandsversammlung zukünftig Sitzungen auch ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungssaal zu ermöglichen. Dazu wurde ein neuer § 37a GemO geschaffen. Nach § 15 Abs. 2a GKZ gilt diese Vorschrift für die Verbandsversammlung entsprechend. Zur Nutzung dieser Möglichkeit ist ab dem 01. Januar 2021 eine Regelung in der Verbandssatzung notwendig.

Durch die neue Regelung können Sitzungen nun beispielsweise als Videokonferenz durchgeführt werden, eine bloße Telefonkonferenz würde dagegen nicht genügen. Auch Hybridsitzungen sind möglich, also eine Mischung aus Präsenz- und Videositzung.

Zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes muss bei einer solchen Videokonferenz die zeitgleiche Übertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen, damit interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Medienvertreter die Diskussionen und Entscheidungen mitverfolgen können.

Wahlen dürfen nach § 37a Abs. 2 S. 2 GemO i.V.m. § 15 Abs. 2a GKZ in solchen Videokonferenzen nicht durchgeführt werden, da diese grundsätzlich geheim vorzunehmen sind und dies in einer Videokonferenz nicht umgesetzt werden kann.

Diese neue Art der Beschlussfassung ist für Gegenstände einfacher Art immer möglich. Für andere, nicht einfache Gegenstände, müssen schwerwiegende Gründe wie beispielsweise Naturkatastrophen oder Seuchen vorliegen.

Die Formulierung der entsprechenden Regel in der Änderungssatzung (Anlage 1) basiert auf dem Formulierungsvorschlag des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Die Erwähnung des Entscheidungsrechts des Vorsitzenden über die Einberufung der Sitzung stellt klar, dass der Vorsitzende gemäß § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung i.V.m. § 34 Abs. 1 S. 1

GemO dafür zuständig ist, die Sitzung einzuberufen. Dies umfasst auch die Festlegung des Sitzungsortes– hier also auch einen „virtuellen Raum“. Der Verbandsversammlung obliegt hingegen die Grundsatzentscheidung, ob diese Option in die Verbandssatzung aufgenommen werden soll.

BM

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Änderung der Verbandssatzung entsprechend der Anlage 1.

Beratung: